

Neufassung des LAG-Statuts



LDK in Donaueschingen am 24./25.09.2022

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn
- 3 verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch
- 4 eine Neufassung zu ersetzen.
- 5 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

6 **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE** 7 **GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)**

8 **§ 1 Status**

9 Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten
11 in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der
12 Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
13 und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener
14 innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die
15 Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch
16 sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik,
17 insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige
18 Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur
19 Landesdelegiertenkonferenz.

20 **§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung**

- 21 1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und
22 Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu
23 einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht
24 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit
25 entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in
26 seinem Rechenschaftsbericht.
- 27 2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase
28 vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5
29 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser
30 Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind
31 eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als
32 LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus
33 mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.
- 34 3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung,
35 Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die
36 Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes
37 nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei
38 insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig
39 Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus

40 mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-
41 Sprecher*innen anzuhören.

42 § 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

- 43 1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
44 Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen
45 die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre
46 Beschlüsse.
- 47 2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
48 Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des
49 Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG
50 Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
- 51 3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend
52 unterrichtet.
- 53 4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung
54 von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit
55 bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren
56 Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass
57 es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.
- 58 5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder
59 Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie
60 das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur
61 durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die
62 Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand
63 an Mitglieder der LAGen übertragen.

64 §4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften

- 65 1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer
66 vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den
67 Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine
68 Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 69 2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf
70 ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
71 GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein
72 Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der
73 LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
- 74 3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den
75 Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies
76 Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei
77 Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie
78 sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle
79 alleinige Ansprechpartner*innen.
- 80 4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die
81 Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung
82 der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden

- 83 Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung
84 und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
- 85 5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG.
86 Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig
87 eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
- 88 6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-
89 Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um
90 die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu
91 vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener
92 Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben
93 kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die
94 Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung
95 durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in
96 organisatorischer Hinsicht- gegenüber Landesverband und
97 Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.
- 98 7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß
99 hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit
100 mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

101 **§5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

- 102 1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu
103 Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der
104 Landesvorstand.
- 105 2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend
106 den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom
107 Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in
108 die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG
109 die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende
110 Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen
111 spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand
112 bestätigt werden.

113 **§6 Pflichten und Zusammenarbeit**

- 114 1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die
115 LAGen.
- 116 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der
117 Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen
118 der LAG-Arbeit ein.
- 119 3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die
120 Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte,
121 Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese
122 Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.
- 123 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu
124 legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis
125 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht
126 für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor.
127 Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.
- 128 5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der
129 Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die
130 Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale

131 Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die
132 Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese
133 Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

134 6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der
135 jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu
136 satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-
137 Arbeit erforderlich ist. Ob E-Mail-verteiler als Debatten- oder reine
138 Info-Verteiler genutzt werden entscheidet in der Regel die jeweilige LAG.
139 Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu
140 einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle
141 Zugänge
142 und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist
143 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

144 **§7 Finanzen**

145 1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für
146 alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten
147 für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,
148 Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen
149 der Sprecher*innen.

150 2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und
151 weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag
152 erstattet.

153 3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu
154 Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag
155 entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.

156 4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche
157 Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden
158 Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.

159 5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-
160 Sprecher*innen zu erbringen.